

Echo des Siebengebirges.

32. Jahrgang.

Königswinter,

Mittwoch den 7. September 1898.

N. 72.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg. Durch die Post bezogen
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Anzeigen:

die 6spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 10 Pfg.

Redaction, Druck und Verlag



von A. Tillewein in Königswinter.

Agentur:

Niederbollenberg, Wittwe Weber.

Expedition:

Königswinter, Hauptstraße Nr. 69.

Deutschland.

Berlin, 5. September.

Der Kaiser hat in Hannover Gelegenheit genommen, sich wiederholt und zwar beim Empfange durch den Ober-Bürgermeister und beim Festmahle über den Rhein-Wefer-Elb-Canal auszusprechen. „Es erfüllt mich“, sagte er in seinem Trinksprache, „die freudige Veruhigung, daß ich die Hoffnung erwecken kann auf zukünftige große Entwicklungen, denn die große nationale Unternehmung, die in diesem Winter den Volkstrettern zur Annahme vorgelegt werden soll, wird hoffentlich gerade für diese Provinz von nachhaltiger Wirkung und nachhaltigem Vortheil sein. Das Project der Verbindung des Ostens mit dem Westen auf dem Wasserwege hat lange gereift und ist eingehend bearbeitet worden; die Aussicht auf seine Verwirklichung habe aber erst dann Boden gewinnen können, seitdem die Stadt und Provinz Hannover mit Verständnis für die Lage und mit weitem Blick in die Zukunft mit gutem Beispiel vorangegangen ist.“ — Der Kaiser nahm die Parade des X. Armecorps ab. Auf seinen Befehl fiel in sämtlichen Schulen Hannovers der Unterricht aus.

— Prinzessin Heinrich residirt jetzt wieder in Kiel. Am 24. d. M. wird die Prinzessin an den Hochzeitsfeierlichkeiten der Prinzessin Fredora teilnehmen und kurz darauf zu einem längeren Besuche der Zarin, ihrer Schwester, an den russischen Hof reisen.

— Der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe ist in München eingetroffen.

— In Frankfurt hat die Vermählung der Prinzessin Sibylle von Hessen, jüngste Tochter der verwitweten Landgräfin von Hessen, geborenen Prinzessin von Preußen, mit dem Freiherren von Binde stattgefunden.

— Aus angeblich zuverlässiger Quelle meldete die „Ball Wall Gaz.“, es sei in dieser Woche ein Abkommen zwischen England und Deutschland abgeschlossen und von Haysfeld und Balfour unterzeichnet worden, das unter gewissen Voraussetzungen ein Schutz- und Trutzbündniß umfasse. Damit werden dann Abreden über die Delagoabai, die Stellung Englands zu Egypten, und angebliche deutsche Pläne bezüglich Kleinasien in Zusammenhang gebracht. — Dazu bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.“: Für deutsche Leser braucht wohl kaum betont zu werden, daß diese Mittheilungen dem wirklichen Stand der Dinge nicht entsprechen können. Denn wenn sie richtig wären, müßte daraus geschlossen werden, Deutschland habe sich verpflichtet, in allen Theilen der Welt der britischen Politik Heresfolge zu leisten. Dies aber wäre gleichbedeutend mit einem Frontwechsel unserer Politik, von dem selbstverständlich nicht die Rede ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß Deutschland und England sich nicht über besondere Fragen verständigt haben könnten, z. B. über eine gemeinsame Anleihe für Portugal, die der nothleidende Zustand der portugiesischen Finanzen über kurz oder lang erheischen könnte. — Die „Ball Wall Gaz.“ bemerkt

nachträglich zu ihrer Mittheilung, das geschlossene Abkommen sei eher als der Beginn eines gemeinsamen Vorgehens, denn als ein fester endgültiger Vertrag zu bezeichnen, wie es der franco-russische oder der Dreibündnisvertrag seien.

Holland.

Die junge Königin Wilhelmine hat das bisherige Cabinet bestätigt. Montag hält sie ihren feierlichen Einzug in Amsterdam.

Belgien.

Brüssel, 2. Sept. (Vorlage über eine Kriegs-Marine.) Wie verlautet, wird die Regierung dem Parlamente eine Vorlage zur Schöpfung einer belgischen Kriegsmarine unterbreiten und hierfür einen Credit von 50 Millionen fordern. Der Hofen Hryst soll zum Kriegshafen umgewandelt werden. Im Motivenbericht wird darauf hingewiesen, das Belgiens Handelsinteressen und die Ausdehnung des belgischen Welt-handels eines besseren Schutzes als bisher bedürfen.

Frankreich.

Oberst Henry hat seine Fälschung eingestanden, sich umgebracht und ist nunmehr begraben. Im folgte der Generalstabschef die Nothbedeure, den man den französischen Wölfe nannte und der sich doch so leicht überdöplein ließ, mit einem bequemen Rücktritt. General Bellieu wolle nur zurücktreten, ist aber auf Jurenden wieder geblieben. — Jetzt stürmt Alles auf den Kriegsminister selber los; der erklärt sich nach wie vor von der Schuld des Dreyfus überzeugt, will das Aufnahmeverfahren nicht dulden und lieber zurücktreten. Aber so gewaltig ist der Ansturm der Wahrheit, daß Extrablätter bereits seine Entlassung verlangen, die jedoch erst später publicirt werden soll, wenn Freycinet sich zur Nachfolge bereit erklärt haben wird. Cavaignac soll erklärt haben, daß die Revision gefährlich, ja unmöglich sei. Aber es wird nunmehr behauptet, die fürchterlichen geheimen Documente, die so gefährlich sein sollen, seien ebenso Fälschungen wie der Brief Henrys. Die „Droits de l'homme“ schreiben: Das allergerühmte Dossier bestehe aus einem mit dem Namen des Völschafers Grafen Münster unterzeichneten Bericht an den Kaiser, worin der volle Name Dreyfus genannt und dessen Deutschland geleisteten Dienste aufgezählt werden, ferner aus Photographien dreier angeblich von Kaiser Wilhelm geschriebenen Briefe, worunter einer an den Grafen Münster und zwei an Dreyfus gerichtet sind. Von diesen Briefen seien, der Behauptung des Generalstabs zufolge, der erste vom Schreibstisch des Kaisers gestohlen, die zwei anderen abgefangen und photographirt worden. Die „Droits de l'homme“ erklären jedoch, daß diese falschen Documente in Brüssel hergestellt und von einem betrügerischen geheimen Agenten dem Ministerium des Aeußeren um eine hohe Summe verkauft worden sind. Das Blatt fordert Cavaignac auf, eine diesbezügliche Untersuchung einzuleiten.

— Dessenliche Anschläge fordern die öffentliche Meinung auf, gegen die Verhaftung und Aufrechterhaltung der Gefängnisstrafe des Obersten Biquart Einspruch zu erheben.

— Senator Trarieux fordert den Colonial-Minister auf, daß er augenblicklich die willkürliche Behandlung des Dreyfus aufhören lassen solle, für die es von nun an gar keine Entschuldigung mehr geben könnte. „Sie können“, schreibt der ehemalige Justizminister, „unter der Achtung des Gesetzes körperliche und seelische Leiden erleichtern, deren Erinnerung wir bald nicht wissen werden, wie auszulöschen. Warten Sie nicht, bis man Sie zum Handeln zwingt, Sie ehren sich selbst, wenn Sie aus freier Bewegung vorgehen. Sie setzen sich den härtesten Vorwürfen aus, wenn Sie mit Ihrer Pflichterfüllung säumen.“

Rußland.

Von allen Seiten erhält der Zar Zustimmung zu seiner Friedensundgebung. Man glaubt, daß der Papst in einem Schriftstück, das bald veröffentlicht und an alle Katholiken der ganzen Welt gerichtet werden soll, den russischen Vorschlag empfehlen wird.

Vermischte Nachrichten.

→ Königswinter, 5. Sept. Noch zur Reize der Reife-Saison sahnte der hiesige Krieger-Verein den Beschluß, einen Ausflug zu machen und zwar am Montag den 19. September. Als Ausflugsparcours wurde Nidesheim (Niederwald-Denkmal), Coblenz und Stolzenfels bestimmt. Den Vertag wählte man mit Rücksicht auf die vielen Mitglieder, welche Sonntags geschäftlich verhindert sind. Um den Theilnehmern die Fahrt billig zu gestalten, wozu die Theilnahme von mindestens 30 Personen erforderlich ist, wird in diesen Tagen bei sämtlichen Mitgliedern eine Liste circuliren, damit rechtzeitig die Fahrpreis-Ermäßigung nachgefragt werden kann. Selbstverständlich werden auch die Damen der Vereinsmitglieder, welche an der Vergnügungs-fahrt theilnehmen wollen, willkommen geheißen.

(+) Königswinter, 6. Sept. Der Geflügelzuchtverein vom Siebengebirge veranstaltet sein diesjähriges Gartenfest am künftigen Sonntag Nachmittag im Dell'ichen Kurgarten in Honnef. Außer Concert wird eine große Gratis-Verlosung von gutem Geflügel (Hühner, Tauben und Vögel) für sämtliche Mitglieder abgehalten. Nicht weniger als 50 schöne Gewinne (30 Stämme Hühner, 12 Paar Tauben und 8 Vogel-Nummern) im Werthe von über 400 Mark sind dazu angelauft worden, so daß auf das 2. bis 3. Mitglied ein Gewinn erfällt. Der Vereinsvorstand hofft damit zur Verbreitung guten Geflügels beizutragen und die Lust und Liebe zur Geflügelzucht zu fördern.

→ Königswinter, 7. Sept. Wiederholt wurde uns in letzter Zeit von dem zweiten Wüthen von Obstbäumen gemeldet, so auch heute. Im Garten des Herrn R. Koppmann in der Wähe befindet sich ein Birnbaum, welcher, zur Zeit schwer beladen von reifen Früchten, in voller Blüthe steht.

betheiligte Schmuggler ermittelt wurde. „Wohl kaum! Die ganze Gesellschaft scheint über die Grenze gerückt zu sein“, antwortete der Amtsrichter. „Gestern war ich bei Schmedes. Der alte Herr übergab mir eine Anzahl Drohbrieife, die er im Laufe der letzten Monate erhalten hat. Ich finde es danach ganz begreiflich, wenn der Mann um sein und der Tochter Leben in Angst schwebt. Es ist, als lebte man nicht in Deutschland, sondern in Italien, dem Lande der Bravos. Ich will Ihnen nur einige bescheidene Wünsche dieser Bande mittheilen, Sie mögen daraus ersehen, mit welchen verwegenen und rachsüchtigen Gejellen es die Bewohner der Grenzschenke zu thun haben. Schmedes hatte im Spätsommer einen Maurer beauftragt, den bekannten Schafstall auf der Heide abzubauen. Das mußten die Schmuggler erfahren haben, denn schon einige Tage darauf erhielt der Auftraggeber, von „Ungeannt“ natürlich, einen Brief, worin ihm mit Erschießen gedroht ward, wenn er den Stall abbauen lasse. Der alte Herr, der die Dreistigkeit und Verworfenheit der Bande kannte, zog seinen Auftrag an den Maurer zurück und ließ den Stall in dem Zustande, in dem er sich befand; ja er wagte es garnicht mal, nach der Heide hinauszugehen, um zu untersuchen, was es für eine Bewandniß mit dem alten Gebäude hatte, für das die Schmuggler plötzlich ein so großes Interesse bekundeten. In einem anderen Briefe wird ihm aufgegeben, den Nachts frei umherlaufenden Hund an die Kette zu legen, andernfalls derselbe erschossen würde. Da der Hund thatsächlich bald darauf mit einer Schußwunde am Hals zu seinem Herrn gelaufen kam, so legte dieser das für seine Sicherheit so werthvolle Thier an die Kette. Ein anderes Mal wird ihm mitgetheilt, daß ihm „der cothe Hahn auf's Dach gesteckt würde“, wenn er noch einmal den Zoll-beamten verriethe, wer an seinem Hause mit eingeschmuggelter Waare aus Holland vorbeigegangen sei. Das sind so einige Wünsche der Bande.“

(Fortsetzung folgt.)

Dämonen des Hasses.

Eine Geschichte von der hannoversch-holländischen Grenze.

Von Th. Schmidt.

(Uebersetzt von W. Schmidt, wird gerichtlich verfolgt.)

(39. Fortsetzung.)

Die Frau Professor gab es nach dieser bestimmten Erklärung auf, den „Starkkopf“ zu ihrer Anschauung zu belehren. Er war gerade so geartet, wie sein Vater, der sich auch nicht genug duden und biegen konnte und wollte und daher nicht über den einfachen Gymnasial-Professor hinwegkam, trotzdem er allgemein für einen der Beständigsten in seinem Berufe galt.

Sie reiste noch an demselben Tage mit ziemlich verdrießlicher Miene ab. Auch über die Frau Burghard hatte sie sich noch im letzten Augenblicke schmerzhaft geäußert. Dieselbe hatte ihr in des Manas und ihres Gustavs Gegenwart derb die Hand geschüttelt und dabei geäußert: „Wenn wir uns nicht früher wiedersehen, Frau Professor, dann doch sicherlich bei der Hochzeit Ihres Herrn Sohnes.“ Solche Bosheit!

„Nein, dieser „Philemon“ und diese „Baucis“ gefielen ihr jetzt gar nicht mehr, es waren doch nur subalterne Seelen, beschränkte Menschen, deren Blicke über die strobbedeckten Dachstiege ihres Dorfes nicht hinwegzuschweifen vermochten. Es war die höchste Zeit, daß ihr „Zunge“ aus dieser verbauerten und versauerten Umgebung fortgeschafft wurde.

10. Kapitel. Trübe Wollen.

An demselben Tage, an dem die Frau Professor abreiste, erschien in später Nachmittagsstunde der Untersuchungsrichter mit einem Actuar aus der Kreisstadt im Hause Burghard's, um Günther zum ersten Male persönlich wegen der nachstehenden Affaire auf der Heide zu vernahmen. Der alte Burghard war schon früher über das Zusammentreffen mit den

beiden Schmugglern vernommen worden; er hatte alles so klar und deutlich geschildert, daß Günther dessen Aussagen fast nichts hinzuzusetzen hatte. Das Protokoll war daher schnell aufgenommen. Da der nur wenige Jahre ältere Amtsrichter Günthers Bekanntheit früher schon gemacht, und Gefallen an dessen frischem Wesen und guten Manieren gefunden hatte, so blieb er noch ein halbes Stündchen bei dem Patienten, um sich mit demselben zu unterhalten. Der Actuar ging inzwischen zu dem Ortsvorsteher, der ihn in einer anderen Angelegenheit um Rath zu fragen hatte.

„Ihre Vernehmung hat eigentlich keinen Zweck mehr, Herr Günther — es sind ja schon zehn Tage seit der That verstrichen — aber es muß der Form genügt werden“, meinte der Amtsrichter.

„Weshalb kamen Sie nicht schon früher?“ fragte Günther.

„Dr. Meller hatte erklärt, daß an Ihre Vernehmung in den nächsten zehn bis vierzehn Tagen nicht zu denken sei. Uebrigens sehen Sie auch heute noch recht angegriffen aus.“

„O, da hätten Sie Herrn Günther 'mal vor acht Tagen sehen müssen, Herr Amtsrichter.“ fiel Burghard ein, der eben mit einer Flasche Wein und Cigarrenliste ins Zimmer trat.

„Ich glaube, Sie hätten ihn garnicht wiedererkannt.“

„Da hat wohl die Nähe der reizenden Braut Wunder bewirkt“, meinte der Amtsrichter scherzend. „Ich höre, es sei auch Ihre Frau Mama hier zu Ihrer Pflege gewesen; da werden wir wohl nächstens eine offizielle Verlobungsanzeige erhalten.“

„Daran hat noch Niemand gedacht“, antwortete Günther, dem es nicht recht nach dem Sinn war, daß über ihn und Marie gesprochen wurde. „Fräulein Schmedes ist übrigens nur einmal hier auf wenige Minuten im Zimmer gewesen. Wie man die junge Dame und mich als Verlobte bezeichnen kann, das begreife ich nicht.“ sagte er, und um die Unterhaltung auf andere Dinge zu lenken, fragte er, ob Aussicht vorhanden sei, daß der zweite an der nachstehenden Affaire

(-) **Königswinter, 7. Sept.** Auf der heute beendeten Landwirthschaftlichen Ausstellung in Hennes wurden auch zwei dem vom Rheinischen Bauernverein neugegründeten Verbande Rheinischer Winzervereine angegeschlossene Winzervereine bei der Prämierung ausgezeichnet. Der Central-Winzer-Verein zu Altenahr erhielt den ersten Ehrenpreis für seine vorzüglichen Rhi-Mothweine und dem Winzer-Verein zu Bruchhausen bei Uffel wurde für seine naturreinen schönen Rheinbleiche die Bronze Staatsmedaille zuerkannt.

(-) **Vom Siebengebirge, 5. Sept.** Auf der Landwirthschaftlichen Ausstellung in Hennes an der Sieg wurde in der Geflügel-Abtheilung die höchste Auszeichnung (Silberne Staatsmedaille sowie 1. Ehrenpreis) dem Geflügelhofe des Herrn M. Peil auf Schönitz-Niederböllendorf — Mitglied des Geflügel-Zuchtvereins vom Siebengebirge — zu Theil und zwar für vorzügliche Italiener, Langshan- und Plymouth-rocks-Hühner eigener Zucht. Bronze Staatsmedaille und Ehrenpreise erhielten die Herren H. Emmert-Siegburg (für Minorka), H. Schwarz-Troisdorf (für Hamburger), F. von Pellen-Hennes und Direktor Salasch-Hangelar (für Wasser-geflügel), C. Werdein-Siegburg (für Minorka), R. Thöns-Siegburg (für Brahma) u.

(-) **Vom Siebengebirge, 5. Sept.** Zur Hebung der Nutzgeflügelzucht im Königreich Preußen bringt das Königl. Preuss. Ministerium für Landwirtschaft u. im „Berliner Courier“ eine offizielle Erklärung zur öffentlichen Kenntnissnahme. Dieser Kundgebung zufolge wird bedauerlicherweise festgestellt, dass der Geflügelhaltung in vielen Theilen der Monarchie nicht diejenige Beachtung geschenkt wird, welche sie verdient. Die Geflügelzucht hat gezeigt, dass der Bestand an Vögelzuchtgeflügel in Preußen überraschend niedrig ist; gegen den anderen Länder befinden wir uns bedeutend im Rückstande. Mangel an Kenntniss in der Geflügelhaltung hat die allseitig gewürzte Anschauung befestigt, die Geflügelwirthschaft sei nur ein nothwendiges Uebel und rentire nicht. Dieser durchaus irrigen Anschauung muß ehestens durch Belehrung, durch Darbietung von Zuchtmaterial u. entgegen gewirkt werden. In den landwirthschaftlichen Vereinen hat man sich nur ganz vereinzelt mit der Nutzgeflügelzucht befasst und in den Geflügelzucht-Vereinen, mit wenigen Ausnahmen, hat man zuviel dem Sportwesen gehuldigt. Durch Einsetzen eines größeren Fonds in den Etat für 1898/99 soll der Versuch gemacht werden, der mangelhaften Entwicklung der Nutzgeflügelzucht entgegen zu wirken und die Förderung und Unterstützung der Geflügelzucht insbesondere in bäuerlichen Vögelzucht zu beschleunigen. Die Geflügelzuchtvereine sollen mit den landwirthschaftlichen Vereinen mehr wie bisher Hand in Hand gehen. Die Errichtung von Zuchtstationen und die organisierte Vertheilung guter Bruttiere oder jungen Zuchtgeflügels soll noch mehr forciert werden. Bei den Ausstellungen soll künftighin mehr die Berücksichtigung des wirthschaftlichen Momentes der Geflügel-Zucht und -haltung das leitende Prinzip sein und ein Juwel o. d. Ausstellungen solle man unter allen Umständen vermeiden. Derartige Ausstellungen sollen auch fernerhin Medaillen für die Prämierung bewilligt werden. Dagegen sollen diejenigen Geldmittel, welche den Landwirthschaftskammern und Central-Vereinen für Geflügelzwecke überwiesen werden, weder zur Veranstaltung von Ausstellungen noch zu Geldprämien verwendet werden. Die Errichtung größerer Geflügelmuster- und Lehrwirthschaften soll mit der Zeit für jede Provinz angestrebt werden, ähnlich wie die bestehenden Provinzial-Obst- und Musterhöfe. So ist man endlich auch seitens der Staatsregierung ernstlich bestraft, der Nutzgeflügelzucht nach allen Richtungen hin aufzuhelfen und dieselbe zu fördern.

Bonn, 3. Sept. Der Gasthof zum Stern wird, wie der W. Anz. meldet, im Wege der Zwangsversteigerung am 21. ds. Mts. vor dem königlichen Amtsgericht, Abtheilung II, öffentlich versteigert. Das Haus ist bei einer Fläche von 15 Ar 57 Meter mit 18 000 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Köln, 5. Sept. Die beiden ersten Renttage verliefen bei günstigem Wetter unter außerordentlicher Theilnahme von Sportfreunden aus den verschiedensten Städten Deutschlands und des Rheinlandes. Den Preis vom Rhein (15 000 M.) errang „Goldregen“ von Hauptmann N. von Blottwitz.

Köln, 1. Sept. (Ueberfall.) Als gestern Abend ein in der Albertstrasse wohnendes Mädchen Licht in einem Zimmer anzünden wollte, wurde es von einem fremden Kerl überfallen. Das Mädchen rief sich los und eilte Hilfe rufend auf die Straße. Eine in einem Nebenzimmer weilende Schwester des Mädchens sprang in ihrer Angst aus dem Fenster auf die Straße und verletzte sich schwer. Als Schutleute herbeieilten und das Haus durchsuchten, hatte der Kerl, der es jedenfalls auf den in dem betreffenden Zimmer stehenden Geldschrank des Hausherrn abgesehen hatte, bereits Reißaus genommen.

Köln, 1. Sept. Mißstände, die mit den Kirchweihen und anderen öffentlichen Festlichkeiten in den großen Industriestädten, besonders auf Grund der Häufung dieser Volksfeste an ein und denselben Plätzen, verknüpft sind, haben den Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln veranlaßt, der Frage einer Eindämmung dieses übermäßigen Festtreibens näher zu treten. Um nun ein möglichst vollständiges Bild der bestehenden Zustände gedachter Art zu erhalten, hat die Geschäftsführung des Vereins ein Rundschreiben an die Handelskammern und sonstige wirthschaftliche Körperschaften gerichtet mit der Anfrage, ob in dem betreffenden Bezirk ähnlich schlimme Erfahrungen mit den Kirchweihen oder anderen öffentlichen Festen in wirthschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung gemacht worden sind, wie z. B. in Köln, Düsseldorf, Aachen und an manchen anderen gewerbsleißigen Orten des Niederrheins. Im Falle ausreichender Theilnahme für den Gegenstand wird beabsichtigt, die zuständigen Körperschaften seinerzeit zu einer Berathung und Beschlussfassung in der Angelegenheit einzuladen, da man sich von einem einheitlichen und gemeinsamen Vorgehen mehr Erfolg versprechen könne als von vereinzelten Schritten wirthschaftlicher Körperschaften in den durch den beregten Mißstand hauptsächlich betroffenen Ortsbezirken.

Köln, 2. Sept. Die seitherigen, auf allen Bahnlinien vorgenommenen Fahrkartenrevisionen, zu welchen eine große Anzahl Eisenbahnbeamten verschiedener Chargen bestimmt war, sind beendet. Der Hauptgrund der plötzlich aufgetretenen Revision war, wie schon erwähnt, die übergroße Belastung der Schnellzüge infolge der Galtigkeit der Rückfahrkarten, worin Abhülle geschaffen werden soll, da erfahrungsgemäß die Personenzüge im ganzen Umfange sehr spärlich benutzt werden und gar häufig ganze Personenwagen leer laufen. Das Resultat der Ausstellung ergibt, wie jetzt von unterrichteter Seite berichtet wird, daß die Schnellzugpreise erhöht werden, während der Personen-Tarif eine Ermäßigung erfahren soll und zwar mit Beginn der am 1. Oct. in Kraft tretenden Winterfahrpläne. Es soll also wieder an der einen Seite in die Höhe geschraubt werden. Man sollte doch denken, unsere Schnellzugpreise seien ohnehin hoch genug.

Köln, 5. Sept. Aus Eifersucht überfielen vier Schneidergefallen auf dem Wege von Lhenhoven nach Longerich einen Mann und mißhandelten ihn sehr schwer. Ein Messerstich drang dem Unglücklichen durch den Rücken in die Lunge, so daß der Tod alsbald eintrat. Als das Opfer am Boden lag, stellte es sich heraus, daß man den Unrichtigen überfallen hatte. Alle vier Thäter sind verhaftet.

(-) **(Sammler-Wahrsinn.)** Wie ein Leser in Köln der „Fr. Zig.“ mittheilt, enthält ein dortiges Localblatt das folgende Inserat:

Achtung.

An einer Sammlung von Billeten der Kölner Pferdebahn fehlen zwei Stück und zwar ein Kinderbillet à 5 Pfg. Nr. D 09511 Papier weiß. Ferner ein grünes Billet à 15 Pfg. Nr. ZZ 07309. Jedes Billet wird mit 50 Mark baar eingelöst. (Folgt Adresse.)

— In Aachen beginnt mit dem Winter-Semester auch eine Art Handelshochschule im Anschlusse an die technische Hochschule ihre Thätigkeit. Ein 2jähriger Kursus für Handels-Wissenschaften soll den zur späteren Leitung von kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen berufenen Personen eine akademische Ausbildung in wirthschaftlicher, juristischer, mathematischer, kunstgeschichtlicher, technischer und sprachlicher Beziehung, in dem für Kaufleute erforderlichen Umgang vermitteln, und es auch den Studierenden der technischen Fächer ermöglichen, sich kaufmännisches Wissen und Sprachkenntnisse anzueignen. Die Aufnahmebedingungen und Unterrichts-normen für die Teilnehmer an diesem Kursus sind dieselben, wie sie für die Technische Hochschule vorgegeben sind. Die aufnahmefähigen Personen werden in die Technische Hochschule aufgenommen, und der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften zugewiesen.

(-) **(Ein Unmenschen.)** Man schreibt aus Dortmund, 5. Sept.: Ein unmenschlicher Vater ist der Händler Max Knopf hier selbst. Aus Wuth darüber, daß sein 3 Monate altes Kind schrie und nicht zu beruhigen war, mißhandelte der brutale Mensch das wehlohe Barmchen mit einem Stockeisen und verletzte es dadurch am Kopfe wie am Rücken derartig, daß es bald darnach starb. Der Unmenschen wurde verhaftet und wird sich zum Mindesten wegen Todtschlages zu verantworten haben.

Kreuznach, 1. Sept. Die Gefahren, die die 1898er Weinernte bedrohen, mehren sich tagtäglich. Außer der ungünstigen Witterung für die Entwicklung der Trauben haben der Genewurm, der Rebstöcker, die Blattfallkrankheit und der Schimmelpilz den Ertrag der Rebstöcke stark beeinträchtigt. Das wenige, was sie übrig gelassen haben, bedroht jetzt der Sauerwurm, die zweite Generation des Genewurms, mit Vernichtung, so daß die Winzer mit den trübsten Aussichten dem Herbst entgegensehen.

— Während des zwischen Schwaikheim und Winienden abgehaltenen Brigademannövers stürzte bei einer einen Abhang hinunter erfolgenden Reiterattacke auf Infanterie ein Dragoner mit seinem Pferde. Hierdurch kamen noch gegen 20 Reiter zu Fall. Mehrere der Gestürzten erlitten Verwundungen und Quetschungen, andere wurden durch Lanzenstiche verletzt.

Berlin, 2. Sept. Professor Dr. Nasse, erster Assistenzarzt der Berliner kgl. chirurgischen Universitätsklinik, ist bei Pontrefina in der Schweiz abgestürzt und als Leiche aufgefunden worden. Einzelheiten des traurigen Vorganges fehlen noch. Nasse war erster Assistent bei Geheimrath Bergmann, er galt gemeinhin als Bergmann's rechte Hand und genoß den Ruf eines trefflichen Operateurs. Er stand anfangs der 40er Jahre und war unverheirathet.

Berlin, 4. Sept. Zur Probe tragen die Offiziere aus der nächsten Umgebung des Kaisers lange, bis zu den Knien reichende, aus grauem Tuch gefertigte Capes mit einem Capuchon.

Frankfurt, 3. Sept. (Großfeuer und Bedrohung der Feuerwehr.) Am 30. August Abends brach in dem Hause Schnurrigasse Nr. 28 im Dachgeschoss Feuer aus. Die Feuerwehr rückte mit zwei Dampfspritzen an, hatte aber einen schweren Stand, da die Schnurrigasse gerade in der Umplasterung begriffen ist. Bei der Enge der Straße fing auch das gegenüberliegende Haus mehrmals Feuer. Trotz des schnellen Umfanges des Feuers konnten sich sämtliche Bewohner in Sicherheit bringen. Bei der herrschenden Windstille gelang es der Feuerwehr, in einer halben Stunde des Feuers Herr zu werden. Durch die reichliche Verwendung des Wassers ist freilich gleichfalls großer Schaden entstanden. Ganz unverstänlich ist bei der großen Gefahr, in der der ganze, von engen Gassen durchzogene Stadttheil schwebte, die Haltung des Publikums gegen die Feuerwehr. In dichten Schaaeren sammelte sich der Janhagel vor der Brandstelle, trat auf die ausgelegten Schläuche, so daß sie plagten, zer schnitt dieselben, oder drehte die Gewinde auf. Den gütlichen Ermahnungen der Schutzmannschaft leistete die Rote Widerstand, ja sie ging schließlich zum Angriff auf diese über, warf Pflastersteine, Handwerkszeug u. den Schutzleuten gegen den Kopf und feuerte sogar Schüsse ab. Die Feuerwehr

drängte schließlich die Menge mit dem Wasserstrahl zurück. Da die Ausschreitenden ihre drohende Haltung nicht aufgaben, zogen die Polizeimannschaften blank und verhafteten die Hauptthäter. Durch die Angriffe der Tumultuanten sind 10—12 Feuerwehrleute verletzt worden; einer mußte vom Platze direct nach Hause gefahren werden. Auch der Brand-director und ein Ingenieur der Feuerwehr wurden von Steinwürfen getroffen. Wegen des ungenügenden Polizeiaufgebots richtet die Bevölkerung Frankfurts heftige Angriffe gegen die Polizei.

Stadtilm, 4. Sept. Das altgothische Bauwerk, die Stadtkirche, wird uns nun doch erhalten bleiben. Die drei Geld-Lotterien von je 80 000 Loosen, à M. 3,30, welche die kaiserlich-schwarzburgische Regierung für Restauration der Kirche genehmigt hat, sind von weiteren siebenzehn deutschen Bundesstaaten zum Vertrieb zugelassen. Die Instandsetzung des kirchlichen Baudenkmals ist gewährleistet, nachdem das bekannte Bankhaus Carl Henke die drei Geld-Lotterien übernommen hat, von denen die zweite Ziehung erster Lotterie bereits am 14. September d. J. in Gotha stattfindet.

Paris, 5. Sept. Nach einer halbstündigen Besprechung mit dem Präsidenten Faure nahm General Jurlinden das Portefeuille des Krieges an.

Wuthmaßliche Witterung.

Am 7./9. Ziemlich heiteres, trockenes, Nachts kühles, bei Tage ziemlich warmes Wetter. Vielfach Morgennebel.
8./9. Vielfach heiter, trocken, Nachts kühl, Tag ziemlich warm. Stellenweise Morgennebel.
9./9. Wenig Veränderung.

Braut-Seide v. 95 Pfg. bis 18,65 p. Met. — so farbig Henneberg-Seide von 60 Pfg. bis M. 18,65 p. Met. — glatt gestreift, gerollt, gemustert, Damaste u. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins u. c.), porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend. — Lager: ca. 2 Millionen Meter.

Vorläufige Anzeige.

Hiermit beehre ich mich, zur Kenntniss zu bringen, daß ich mein seit vielen Jahren in Köln bestehendes

Cigarren-Versand-Geschäft

gegen Ende October nach Königswinter verlegen und gleichzeitig einen Detail-Verkauf zu billigen Mille-Preisen eröffnen werde.

Ernst Jarke.

Diejenigen Geschäfte in Königswinter, welche später Lieferungen in Druckachen, Packpapier, Kordel, Briefpapier, Geschäftsconverts sowie auch in allen zum Haushalt nöthigen Artikeln machen wollen, bitte ich, mir ihre Adressen bis Ende September nach Köln, Peterstraße 43 zugehen zu lassen.

Ernst Jarke.

Eis! Eis!

täglich versch. Gefrorenes.
Conditorei und Café
Wertens.

Ein Jüngling

von 15 bis 20 Jahren findet dauernde Beschäftigung bei

S. Zungenstock,
Colonialwaarengeschäft.

Pfirsiche zum Einmachen bei Abnahme von 10 Pfd. à 60 Pf bei P. Stodthausen.

Ein zuverlässiger, verheiratheter Mann ohne Kinder sucht Stellung zur Aufsichtigung in herrschaftlichem Hause oder sonstigen Vertrauensposten. Auskunft in der Expedition ds. Blattes.

Best. Mädchen

im Nähen erfahren, sucht Stelle zu Kindern od. l. Hausarbeit. Offerten unter C. M. 180 an die Expedition.

Braves Mädchen für alle Hausarbeit gesucht. Wo sagt die Exped. d. Bl.

Zwei Arbeiter

gesucht von Jac. Biesenbach, Siegburg.

Gewerkschaftl. n. Geschäfte. Häuser Baupläne und Weinberge zu verkaufen. Schoop, Agent, Königswinter.

Sonntag den 11. Sept. cr., Nachmittags 3 Uhr im Dell'schen Kurgarten in Honnef:

Gartenfest.

Concert nebst großer Gratis-Verlosung für sämtliche Mitglieder.

Die 50 Gewinne — bestehend in Hühnern, Tauben und Vögeln — sind ausgesetzt. Eintritt für Mitglieder und deren Angehörige frei. Nichtmitglieder zahlen 50 Pf. à Person; Kinder die Hälfte.

Der Vorstand.

Von der Reise zurück.

Bonn.

Dr. Leeser, homöopath. Arzt.

Erfolg überraschend!

Matten, Wäpfe, sowie alle Nagehiere sind in einer Nacht durch

Thleib's Mattentodt radical sicher getödtet.

Alle anderen Mittel sind durch mein Neues Präparat weit übertriften.

Schachtel 50 Pf. u. 1 M. bei

Ferd. Kung, Victoria-Drogerie, Hauptstraße.

Kohluchen zu haben bei P. Stodthausen.

Leonhard Tiek, Köln,

Hohestraße 45.

! Neu aufgenommen!

**Damen-Mädchenmäntel, fertige Costume,
Morgenröcke, Blousen und Costum-Röcke.**

Sämmtliche Neuheiten für die Herbst- und Winter-Saison
sind in reichhaltiger Auswahl und billigt gestellten Preisen ausgestellt
und findet der

Verkauf in der 1. Etage

statt.

**Damenjaquettes, Pelserinen, Golf-Capes, Regenmäntel,
wattirte Abendmäntel, fertige Costume,
Morgenröcke, Costumröcke, Mädchen-Mäntel und Jaquettes
in großer Auswahl.**

Drachenfels-Plateau.

Jeden Mittwoch Nachmittag 4 Uhr
Grosses Militär-Frei-Concert,

ausgeführt

von der Capelle des Pionier-Bataillons Nr. 8 aus Coblenz
unter Leitung des Kgl. Musikdirigenten HEIDER.

Petersberg.

Jeden Mittwoch Nachmittag

Grosses Militär-Frei-Concert

ausgeführt von dem

Musikcorps des Infanterie-Regiments Nr. 161

unter persönlicher Leitung des

Musikdirigenten Herrn Laitermann.

Letzter Zug ab Petersberg 10 Uhr Abends.

Nur der

Deutsche Cognac

der Aktiengesellschaft

Deutsche Cognacbrennerei

in Siegmars vormals Gruner & Co.

Ist den besten französischen Marken in Aroma, Geschmack und
Qualität gleichwerthig. Ein Versuch ist um so empfehlens-
werth, weil dadurch der Beweis geliefert wird, daß die
wirklich reinen Weindestillate, gebraunt aus Charente-Weinen,
mindestens um 40% billiger sind. Auszeichnungen auf 26
Ausstellungen; meist goldene Medaillen, Ehren- u. Staats-
preise. Beste Auszeichnungen: Ehren-Diplom mit goldener
Medaille in Genf, als höchste Auszeichnung in Concurrenz
mit französischen Produkten. Königl. Preussische Staats-
medaille auf der Nord-Ostdeutschen Gewerbeausstellung zu
Königsberg in Pr. Alleinverkauf bei:

Ferd. Kunz, Victoria-Drogerie.

Central-Hotel

Königswinter.

Einem geehrten Publikum die ergebene Mittheilung,
daß mir der

Alleinverkauf

des Bieres aus der

Ersten Pilsener Actien-Brauerei

für hier und nächstgelegene Orte,

übertragen wurde; ich halte dasselbe in meinem Hause

Glasweise

und nach Auswärts im Faß

bestens empfohlen.

Th. Plaubel.

Königswinter.

Gasthof „Zur Traube.“

Der Gasthofbetrieb wird unter Lei-
tung des früheren Eigenthümers Alex.
Reifferscheid bis auf Weiteres fort-
gesetzt.

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Krupp II.



Den Empfang der neuesten
Herbst- u. Winterstoffe
für Anzüge, Hosen, Ueberzieher, Militär-
hosen zeigt ergebenst an
Job. Rönz,
Tuch- und Wollgeschäft.
NB. Habe einen Posten Reste sehr billig abzugeben.
Anzüge für Reservisten sehr billig.



Ärztlich empfohlen.
In allen Preislagen
Alleinige Verkaufsstelle
H. Bungenstock, Königswinter.

Bekanntmachung.

Da unter dem Rindviehbestande des K. von Salomon zu Alten-
kirchen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden
ist, wird bis auf Weiteres der Zutrieb von Vieh aus dem
Kreise Altenkirchen verboten. Zur Durchführung dieser Maß-
regel haben die Händler, welche Vieh zum Verkauf in den
Kreis Waldbrohl bringen, Ursprungszeugnisse bei sich zu
führen und den Polizei-Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.
Ferner wird die Verladung von Rindvieh, Schweinen, Schafen,
auf den Eisenbahnstationen Au und Schladen verboten. Aus-
nahmen von dem Verbot können gewährt werden, wenn durch
thierärztliches Zeugniß bescheinigt wird, daß das zur Verla-
dung kommende Vieh mit Krankheitsstoffen nicht behaftet ist.

Waldbrohl, den 26. August 1898.

Der Landrath
gez. Springorum.

Bekanntmachung.

Durch die Schiedsämter für Justizförderung soll in den
nächsten Wochen eine Rundreise zur Vornahme nachträglicher
Körnungen stattfinden. Die Anmeldungen für diese Körnungen
sind bis zum 8. September ds. Js. bei den Herren
Bürgermeistern des Kreises anzubringen.

Siegburg, den 29. August 1898.

Der Landrath
i. V.
gez. von Pelsen.

Bekanntmachung.

Auf dem Plage vor dem Local des Winger-Vereins in
Ober-Dollendorf wird beginnend mit dem 14. ds. Monats
an jedem **Mittwoch und Samstag** und für den Fall,
daß auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am vorher-
gehenden Werktag und zwar für das Sommerhalbjahr vom
1. April bis Ende September von Vormittags 7—10 Uhr
und für das Winterhalbjahr vom 1. October bis Ende März
von Vormittags 8—10 Uhr ein **Wochenmarkt** stattfinden.
Zur Beschickung des Marktes wird eingeladen.

Obercaffel, den 1. September 1898.

Der Bürgermeister.

Zwangs-Versteigerung.

Am Donnerstag den 8. September d. J.
werde ich an der Wohnung Grabenstraße
25 in Königswinter

- 3 Schlagkarren, 1 vierrädriger Fuhrwagen,
Pferdegeschirr, 1 Nähmaschine mit Fußbetrieb,
1 Vertikow mit Aufsatz, 1 Schreibpult, 1
Sopha, 1 Kleiderschrank, 1 Kommode pp.,
 - 1 Schimmel ca. 6 Jahre alt
- öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigern.
Der Verkauf zu 1 findet bestimmt statt,
zu 2 voraussichtlich.

Best,

Gerichtsvollzieher fr. a. in Königswinter.

Zuntz Java-Kaffee

ff. Mocca Mischung à Mk. 2.— p. 1/2 Kilo	
Ia. gebrannter Java-Kaffee à Mk. 1,90 p. 1/2 Kilo	
IIa. " " " " " " " " " "	1,80 do.
Gebrannter Haushalts- " " " " " "	1,70 do.
Wiener Mischung " " " " " "	1,60 do.
Hamburger " I " " " " "	1,50 do.
" " II " " " " "	1,40 do.
Berliner " " " " " "	1,20 do.

in den beliebten feinen Qualitäten zu haben in
Königswinter bei: Pet. Krämer, Jos. Römer-
scheidt und Ed. Sasse, in Honnef bei Gottfr.
Stang Hoff. und A. Zalesky (L. Hasenmüller
Nachf.), Wilh. Lange, Fritz Luhr, Germania-
Drogerie.



Vertreter:

H.J. Fassbender

in

Königswinter.

Kapitalien

in beliebiger Höhe liegen
zum Ausbuh bereit bei
Justizrath Dr. Kirch
zu Königswinter.

Schöne, bequem eingerichte
Erste Etage
zu vermieten.
Wo folgt die Expedition.

Man hört, daß bezüglich des
Vermögens der Inhaberin der
Gastwirtschaft „Zur Traube“
hier selbst das **Concursver-**
fahren schwebt, wir suchen
aber vergeblich im hiesigen
Volksblatt nach der betreffenden
amtlichen Bekanntmachung;
naturgemäß sollte dieselbe doch
zur bequemeren Orientierung der
Gläubiger im Volksblatt zu
finden sein.
Mehrere Gläubiger.

Polizei-Verordnung

über die Anlage und den Betrieb von Brücken und Gruben.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich für den Regierungsbezirk Köln unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung:

Anzeigepflicht.

§ 1. Die Anlage und der Betrieb von Brücken und Gruben, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen, die gemäß § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen, jedoch mit Ausnahme der auf der linken Rheinseite gelegenen, nach § 214 des genannten Berggesetzes der Beaufsichtigung durch die Bergbehörden unterworfenen Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebenen Mäslsteinbrüche, darf nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen werden.

Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen u. den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Vertikalität des Bruches oder der Grube, verbunden mit einer Zeichnung, aus welcher die Entfernung von den nahe gelegenen Gebäuden und öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und Viehtriften, sowie, falls Sprengarbeiten beabsichtigt werden, die Lage des Aufbewahrungsraumes für die Sprengstoffe und des Schutzraumes für die Arbeiter deutlich ersichtlich sein müssen,
3. den Vor- und Zunamen der den Betrieb leitenden Personen (vergl. § 4),
4. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

Veränderungen in den vorstehend unter 3 und 4 geforderten Angaben, insbesondere die Einführung von Sprengarbeiten, sind ebenfalls der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. § 2. Der Unternehmer eines unterirdischen Banes hat vor dessen Inbetriebnahme unter Einreichung eines von einem concessionierten Marktscheider doppelt angefertigten Lageplanes, eines Grund- und eines Seitenrisses von den etwa schon vorhandenen Bauen und einer Beschreibung des beabsichtigten Betriebes durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

Die eine Ausfertigung des Grubenbildes muß von der Ortspolizeibehörde, die andere auf der Anlage oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, von dem Betriebsleiter aufbewahrt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Grubenbild regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch einen concessionierten Marktscheider nachtragen zu lassen.

§ 3. Die Aushetreibungs- und die Wiederinbetriebsetzung einer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterworfenen Anlage muß der Unternehmer der Ortspolizeibehörde anzeigen. Unternehmer oberirdischer Anlagen, deren Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, können bei der Anzeige der Anlage dieses erwähnen und sind dann von den in Absatz 1 erwähnten Anzeigen befreit.

Bei Einstellung des Betriebes unterirdischer Anlagen ist das Grubenbild, welches auch die Lage der Tagesoberfläche in ihrem Verhältnisse zu den Grubenbauen ersichtlich machen muß, vollständig nachzutragen.

Betriebsleitung.

§ 4. Der Betrieb einer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterworfenen Anlage darf nur unter Aufsicht u. Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden.

Nahezu zusammenliegende Anlagen können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von einem einzigen Betriebsleiter beaufsichtigt werden.

Der Betriebsleiter ist sämtlichen Arbeitern als solcher bekannt zu machen. Er hat darauf zu achten, daß der Abbau in der Anlage unter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln betrieben wird.

Der Betrieb unterirdischer Anlagen darf nur von einer Person geführt werden, welche ihre Befähigung hierzu der Ortspolizeibehörde durch Vorlegung eines von einem königl. Bergwerksbeamten ausgefertigten Befähigungszeugnisses nachgewiesen hat.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die die Anlage besuchenden Aufsichtsbeamten zu begleiten und ihnen auf Erfordern über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die sofortige Entfernung eines Betriebsleiters, welcher die erforderliche Befähigung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, und nöthigenfalls auch die Einstellung des Betriebes zu verlangen, letztere so lange, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Betriebsvorschriften.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Brüche und Gruben zu treffen. Jedoch sind Anordnungen, welche die Abbauart oder andere technische Fragen betreffen, nur nach Anhörung des Gewerbeinspektors zu erlassen.

Anlagen, deren Benutzung aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet mit erheblicher Gefahr verbunden sind, müssen gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen und, soweit erforderlich, zugeschüttet werden.

1. Für Tagebau.

§ 7. Für den Betrieb der Tagebaue gelten folgende Vorschriften:

- a) Es darf nur bei Tage gearbeitet werden; jedoch ist die Ortspolizeibehörde befugt, unter besonderen Umständen Ausnahmen zu gestatten.
- b) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht älterer und erfahrener Leute beschäftigt werden.
- c) Mit der Gewinnung einer Schicht darf nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage bis zu den zu gewinnenden Massen abgeräumt ist. Eine Oberlage von 6 Meter Höhe und darüber muß so abgeräumt werden, daß sie von dem Bruchrande der entblöhten Gestein- und Gruben-Wände jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abbaumes soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abbaumes sein. Falls die örtlichen Verhältnisse ein Abweichen von dieser Bestimmung erforderlich machen, kann die Ortspolizeibehörde eine andere

weite Bestimmung des Abstandes nach vorheriger Genehmigung des Regierungs-Präsidenten treffen.

d) Böschungen, Höhe und Breite der Arbeits- und Abraumstößen sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargrundstücke und der etwa in der Nähe befindlichen Verkehrswege bedingt.

Die Böschung der Wände darf bei losem Thaumetter 45 Grad nur dann übersteigen, wenn das Hineinbrechen durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

e) Die Oberkante der Abraumabfuhrung muß von Nachbargrundstücken und von dem Grabenrande vorbeiführender Wege sowie von Fahrwegen innerhalb der Brüche oder Gruben mindestens 3,5 Meter entfernt bleiben; jedoch ist die Ortspolizeibehörde befugt, erforderlichenfalls einerseits die Innehaltung eines größeren Abstandes von bebauten Grundstücken vorzuschreiben, andererseits nach Anhörung der Nachbarn einen geringeren Abstand von unbebauten Grundstücken zuzulassen.

f) Bei Brücken und Gruben, welche höher als vorüberführende Wege liegen, sowie bei Galben, sind Einrichtungen zu treffen, welche verhindern, daß feste oder lockere Gesteinsmassen auf die Wege oder in die etwa vorhandenen Gräben gelangen können.

g) Vor dem jedesmaligen Beginne der Arbeit sind die Stöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet wird, von dem Betriebsleiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere auf Frostschaden zu untersuchen. Mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange ist diese Untersuchung vorzunehmen bei Eintritt von Thaumetter, nach Regengüssen, sowie bei Wiederaufnahme eines längeren Zeit nicht in Bearbeitung gewesenem Betriebes. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die dem Einsturze drohende Masse beseitigt ist.

h) Der Abbau des zu gewinnenden Materials hat, sofern die Lagerung des letzteren es irgend gestattet, von oben herunter in mäßigen Abtreppungen zu erfolgen. Bei mäßigem unzerklüftem Gestein kann der Abbau der Bruchwand in einer Abraumstöße mit senkrechter vorderer Wand vor sich gehen, sofern der Betrieb durch Abbau in Abtreppungen ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

i) In Steinbrüchen dürfen unterhalb der Arbeitsstellen während des Arbeitens Personen in der Regel nicht beschäftigt werden. In Gruben ist die Arbeit so einzurichten, daß an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgefahren wird.

k) Das Unterhohlen und Ueberhängenlassen einer Wand ist verboten. Nur da, wo bei festem Gestein die natürlichen Klüftflächen ein geringes Ueberhängen der Abbaufäche hervorrufen, ist ein solches zulässig, sofern die Sicherheit der Arbeiter nicht bedroht ist.

§ 8. Für die Sprengarbeiten gelten folgende Vorschriften:

a) Die Benutzung verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe ist untersagt.

b) Die Verwendung von Sprengstoffen ist nur in Patronen gestattet. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gebleimtes Papier verwendet werden.

c) Die Anschaffung von Sprengstoffen ist lediglich dem Unternehmer und dessen dazu Beauftragten gestattet und auch diesen Personen, sofern es sich nicht um die aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulverforten handelt, nur dann, wenn sie ein auf ihren Namen lautendes amtliches Bescheinigung für solche Sprengstoffe erhalten haben. Der Arbeiter darf Sprengstoffe nur von dem Unternehmer und dessen dazu Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach deren Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben. Loses Pulver muß stets in feuerfesterem Behälter verwahrt werden.

d) Als Befähigungsmittel dürfen nur solche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt werden. Diese Materialien dürfen ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämme in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Dämme und Nadeln bei dem Befahren ist verboten.

Bei Anwendung von Nitroglycerin, Nitrocellulose oder dergleichen besonders gefährlicher Sprengstoffe darf das Fertigmachen der Bohrlöcher zum Begleiten durch Einführung von Schlagpatronen und das Begleiten der Schüsse selbst nur durch ältere in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

e) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, welche so eingerichtet sein müssen, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.

f) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wenn dies möglich und notwendig ist, mit geflochtenen Hürden, Faschinen, Weidenrähmchen oder dergleichen in einer Art zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefährbringender Weise umherfliegen können.

g) Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von ihm hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann erteilt werden, nachdem ein dreimaliges, sämtlichen Arbeitern vorher genau bekannt zu machendes Warnungszeichen mittelst eines Signalarbotes, einer Glocke oder einer Pfeife gegeben worden ist. Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter nach den Anordnungen des Aufsehers in eine gehörige Entfernung zurückzuziehen oder sich in den vorgegebenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen erteilt worden ist.

Nach dem Schusse verläßt, so darf das Zeichen zum Verlassen der gefährigten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses min-

destens 15 Minuten verfloßen sind. Bei Schür-, Laffen- und Reffelschüssen darf das Bohrloch vor Ablauf von 15 Minuten nach dem letzten Schusse nicht wieder besetzt werden; das Gleiche gilt für die ohne Wirkung gelösten Schüsse.

h) Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben und das Ausbohren des Befuges von Versagern ist verboten. Bei den mit Sprengstoffen besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehengebliebener Pfeifen verboten. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Löcher angelegten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

i) Bei der Beförderung der Sprengstoffe in die Aufbewahrungs- und Verarbeitungsräume, bei dem Fertigen und Umarbeiten der Patronen, bei dem Befahren und Begleiten der Schüsse ist das Rauchen verboten.

k) Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter Leitung des Aufsehers oder seines Stellvertreters in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von bewohnten Gebäuden erfolgen.

Das Aufthauen darf nie durch Auflegen auf Feuer, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser zu erwärmen sind.

l) Sprengstoffe sind nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen zu lagern und aufzubewahren.

m) Sofern Anlagen, in welchen Sprengarbeit vorkommt, in der Nähe besonders stark besuchter Wege liegen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, bestimmte Zeiten für die Ausführung der Sprengungen vorzuschreiben. Zur Sicherung der auf den vorbeifahrenden Wegen Verkehrenden sind während der Dauer der Sprengungen und zwar so lange, als gemäß den Vorschriften unter g die Arbeiter in dem Schutzraume verbleiben müssen, Wachtposten aufzustellen, welche die auf dem Wege Verkehrenden zu warnen haben.

Soweit Anlagen an Eisenbahnstrecken liegen, darf in den letzten zehn Minuten vor dem Vorbeifahren eines Zuges eine Sprengung nicht mehr vorgenommen werden.

§ 9. Zum Schutze der Arbeiter gelten folgende Vorschriften:

a) Der Festigkeitszustand von Fördergerüsten und Rüstungen aller Art, auf oder unter welchen Personen verkehren, und namentlich von solchen Theilen der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfallen leiden können, ist durch den verantwortlichen Betriebsleiter thunlichst oft sorgfältig zu untersuchen; schadhafte Stellen sind alsbald gründlich auszubessern.

b) Sofern die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Standpunkt bei seinen Verrichtungen nicht gestattet, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Notseilen Sorge getragen werden.

c) Ausbrüchen zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelage und bei einer Höhe von mehr als 2 m mit einem festen Geländer zu versehen.

d) Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstigen Betriebsgebäude ist untersagt.

Bei Schacht- und Bremsbergförderungen dürfen Personen auf den zur Förderung dienenden Schalen und Gefäßen nicht befördert werden.

Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

e) Bei solchen Arbeiten, welche ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind Schutzbrillen zu tragen.

f) Betrunkene sind von der Arbeit in den Brücken fern zu halten und sofort von der Arbeitsstelle zu entfernen.

g) Zum Schutze der Arbeiter gegen die Unbilden des Wetters sind Seitens des Unternehmers geeignete Einrichtungen zu treffen.

§ 10. Die Anlagen sind zu umzäunen oder derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigenes grobes Verschulden in dieselbe hinabstürzen kann.

2. Für unterirdische Anlagen.

§ 11. Für die unterirdisch betriebenen Anlagen gelten außer den in § 8 unter a, b, c, d, e, h, i, k, l und in § 9 unter a bis e gegebenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften:

a) Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern unter Tage ist untersagt.

b) Die Bane sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen u. wo es nöthig ist, zur Sicherheit der Arbeiter gegen Zusammenbruch der Strecken und Schächte ordnungsmäßig zu stützen.

c) Schächte sind, soweit sie nicht zur Förderung dienen, gegen das Hinabstürzen von Personen durch feste Umzäunungen von mindestens 2 m Höhe zu sichern.

An Förderstrecken sind selbstthätige Schachtwerschlüsse an der Hängebank und an der Sohle anzubringen.

d) Für die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebänken versehener Fahrstuhl herzustellen. Das Fahren am Seil oder auf der Förderseile ist untersagt.

Schlussbestimmungen.

§ 12. Wird ein Bruch oder eine Grube mit mehr als 2 Arbeitern betrieben, so hat der Unternehmer oder Betriebsleiter an dem Eingange der Anlage oder an einer sonst in die Augen fallenden Stelle einen Abdruck dieser Polizeiverordnung in lesbarer Form dauernd anzuschlagen und an jedem Arbeiter bei dessen Annahme einen Abdruck auszuhandigen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. October 1898 in Kraft; an diesem Tage treten die Bestimmungen aller die Anlage und den Betrieb von Brücken und Gruben betreffenden örtlichen Polizeiverordnungen, sofern diese Bestimmungen mit vorliegender Polizeiverordnung im Widerspruch stehen, sowie die für den Regierungsbezirk erlassene denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 20. März 1882 (A. M. S. 60) außer Kraft.

27. August 1898.

Köln, den wie bei A 19573/98.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Ewald.